

Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

29. Juli 1877.

Inhalt: Wechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 147 und 149. — Grundzüge bezüglich der Einrichtung des Konfirmanden-Unterrichts in solchen Pfarochien, welche aus inländischen und ausländischen Orten bestehen S. 147. — Veränderung hinsichtlich des Straßenbauwesens und der Handhabung der Straßenpolizei auf einigen Chausseestrecken des I. und II. Verwaltungsbereichs S. 149. — Wechsel in der Katasterführung für Tonndorf und Gauga S. 149 und 150. — Reichs-Gesetzblatt S. 150. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Daß von der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten C. Schmidt hier Hermann Jung in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Reg.-Blatt S. 36) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[113] II. Da über die Einrichtung des Konfirmanden-Unterrichts in solchen Pfarochien, welche aus inländischen und ausländischen Orten bestehen, Zweifel entstanden sind, so finden wir uns veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze zur Nachachtung bekannt zu machen.

I. Darüber, ob außer an dem Pfarrort noch ein besonderer Konfirmanden-Unterricht an dem, dem andern Lande angehörigen, Filialorte zu halten ist,

1877.

24

entscheidet das Herkommen, bei welchem es so lange zu bewenden hat, als nicht mit unserer Genehmigung eine andere Einrichtung getroffen wird.

II. Wo hiernach ein besonderer Konfirmanden-Unterricht an dem unter einer andern Landeshoheit als der Pfarrort stehenden Filialort zu erteilen ist, finden auf diesen Unterricht lediglich die Bestimmungen und Vorschriften des Landes, in welchem der Filialort liegt, Anwendung.

III. Besteht dagegen in der Parochie die Einrichtung, daß die Kinder aus den zu derselben gehörigen Ortschaften des andern Landes den Konfirmanden-Unterricht am Pfarrorte mit zu besuchen haben, so sind diese Kinder den Einrichtungen und Anordnungen unterworfen, welche in dem Lande gelten, in welchem der Pfarrort liegt. Und so sind, namentlich auch wenn der Pfarrort im Großherzogthum liegt, die Kinder aus den zur Parochie gehörigen Ortschaften des Nachbarlandes, welche den Konfirmanden-Unterricht am Pfarrorte mit zu besuchen haben, an diesem Unterrichte für die ganze Zeitdauer und in allen Stunden, wie derselbe nach dem provisorischen Kirchengesetz vom 9. September 1875 einzurichten ist, Theil zu nehmen verbunden, wenn gleich nach den Gesetzen ihres Landes der Konfirmanden-Unterricht nur eine kürzere Zeit als ein halbes Jahr hindurch zu erteilen ist. Doch erstreckt sich obige Regel nicht auf das Konfirmationsfähige Alter, indem sich dieses für die Kinder aus den eingepfarrten Ortschaften des andern Landes regelmäßig nach den Gesetzen des Landes bestimmt, in welchem die eingepfarrte Ortschaft gelegen ist.

IV. Soweit abweichende Bestimmungen mit benachbarten Staaten vereinbart sind, müssen selbstverständlich diese zur Richtschnur dienen, weshalb z. B. zu Folge der mit Sachsen-Altenburg inhaltlich der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ober-Konfistoriums zu Weimar vom 4. April 1826 getroffenen Uebereinkunft bei Kindern aus Sachsen-Altenburgischen Ortschaften, die einen diesseitigen Pfarrer haben, und aus diesseitigen Ortschaften, die einen Sachsen-Altenburgischen Pfarrer haben, die Geistlichen die Konfirmation nicht früher, als das Landesgesetz, welchem der Geistliche unterworfen ist, zugleich aber auch, wenn die Gesetze des benachbarten Staates einen spätern Termin festsetzen, nicht früher, als diese es verstaten, vornehmen dürfen.

Weimar am 14. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.
Stichling.